FREUNDE DES MUSEUMS OSTWALL E.V.

SATZUNG

δ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein trägt den Namen "Freunde des Museums Ostwall e.V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

Zweck des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Museums Ostwall. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlungen, Spendenaufrufe usw. zum Ankauf von Kunstwerken zur Erweiterung der Sammlungen
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben und beendet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins.

Beiträge

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Der Verein bittet seine Mitglieder jedoch, zur Bildung eines Ankaufsfonds, jährlich (jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres) zu Gunsten des Vereins eine Spende zu zahlen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung einer solchen Spende besteht nicht. Spender erhalten steuerlich abzugsfähige Spendenbescheinigungen.

- 2. Der jährliche Spendenbeitrag sollte betragen: für Erwachsene mindestens DM 100,00 bzw. €50,00;
- für Familien mindestens DM150,00 bzw. €75,00;
- für Studierende und Auszubildende DM 50,00 bzw. €25 und
- für juristische Personen mindestens DM 1.000,00 bzw. € 500,00.

Mittelverwendung

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Über die Verwendung des Ankaufsfonds und des sonstigen Vermögens des Vereins beschließt der Vorstand. Etwaige Richtlinien über die Verwendung des Vermögens, die von den Mitgliederversammlungen beschlossen sind, geltend nicht für Mittel, die für bestimmte Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks zweckgebunden werden.

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

Mitgliederversammlung

- ${\tt 1.}$ Die Mitgliederversammlung soll jährlich zusammentreten. Sie ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Versammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über die finanzielle Lage, Tätigkeit und Pläne des Vereins entgegen.
- 2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses, b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c.) die Entlastung des Vorstands,
- d.) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Amtszeit von drei Jahren.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Dies gilt nicht für Änderungen der Satzung (§15) und für die Auflösung des Vereins (§16).

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Zu der Mitgliederversammlung ist schriftlich zwei Wochen vorher einzuladen. Die Tagesordnung, die Bilanz des Vorjahres sowie der Wortlaut wichtiger Anträge sind beizufügen.
- 2. Erweiterungen der Tagesordnung sind mit Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder zulässig, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Vereins

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Mitgliederversammlung zum zweiten Male mit derselben Tagesordnung am selben Tage oder innerhalb eines Monats einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 10 Leitung und Protokoll

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, bei beider Abwesenheit vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet.
- 2. Die Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Der jeweilige Direktor des Museums Ostwall in Dortmund gehört dem Vorstand kraft Amtes
- 2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Die Übernahme von zwei Ämtern in Personalunion ist zulässig. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Vorstandes und des Beirates.
- 3. Zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, gemeinsam den Verein zu vertreten. In wichtigen Fällen ist die Entscheidung des gesamten Vorstandes herbeizuführen.
- 4. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- 5. Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt.
- 6. Die Vorstandsmitglieder können ihre Rechte in den Vorstandssitzungen nur persönlich ausüben.

§ 12 Beirat

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.

- Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode berufen. Wiederberufung ist zulässig. Im Einzelfall können auch Nichtmitglieder in den Beirat berufen werden.
- 3. Der Beirat soll nur in Gemeinschaft mit dem Vorstand tagen.
- 4. Die Beiratsmitglieder können ihre Rechte nur persönlich ausüben.

§ 13 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer überprüft die Buchführung des Vereins und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über seine Prüfung.

Geschäftsjahr § 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsänderung § 15

Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt nicht für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Auflösung des Vereins § 16

- 1. Zum Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.
- 2. Der Vorstand muss zur Mitgliederversammlung über einen Auflösungsantrag mit Frist von vier Wochen mit eingeschriebenem Brief einladen.
- 3. Ist die zu einer Entscheidung notwendige Anzahl von Mitgliedern nicht vertreten, so ist die Mitgliederversammlung erneut gem. Ziff. 2 einzuladen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Auflösung, Wegfall der Gemeinnützigkeit

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund mit der Auflage, es ausschließlich für das Museum Ostwall zu verwenden.

Dortmund, den 29. Februar 2012